



Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

[REDACTED]

POSTLEISTUNGSVERBUND
VERKEHRSANBINDUNG
LIEFERANSCHRIFT
Kronenstr. 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG
U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

ETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: „Kriterien/Verwaltungsvorschriften zur IFGGebV“
BEZUG: Vermittlung durch Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Sehr [REDACTED]

auf Bitten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beantworte ich die von Ihnen im Rahmen des inzwischen abgeschlossenen Vermittlungsverfahrens zu Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 3. Mai 2022 gestellten Fragen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen einer Bürgeranfrage gemäß § 14 Absatz 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien:

„1. Um wie viel würden Sie eine Gebühr gem. § 2 IFGGebV ermäßigen, wenn der/die Anfrager:in für Leistungen nach dem BAföG oder Prozesskostenhilfe berechtigt ist und unter welchen zusätzlichen Umständen würden Sie einen vollständigen Erlass der Gebühren vornehmen?“

2. Welche anderen Kriterien außer "Vermeidung sozialer Härten" (wie bspw. in IFG NRW explizit aufgeführt) würden Sie unter "Billigkeit" iSd § 2 IFGGebV fall lassen?“

LIEFERANSCHRIFT Kronenstr. 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

a) § 10 IFG lautet

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. § 10 des Bundesgebührengesetzes findet keine Anwendung.

Die Geltung des Bundesgebührengesetzes (BGebG) ist durch § 10 IFG nicht ausdrücklich angeordnet, wird jedoch ausweislich der in § 10 Absatz 3 Satz 2 IFG getroffenen Regelung vom IFG vorausgesetzt. Indem bestimmt ist, dass § 10 BGebG keine Anwendung findet, muss gefolgert werden, dass ohne diese gesetzliche Anordnung jene Vorschrift zur Anwendung käme. Dies setzt voraus, dass das BGebG als solches im Rahmen des IFG anwendbar ist (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., § 10 Rn.12).

b) § 2 der Informationsgebührenverordnung lautet:

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

Nach Satz 1 der Vorschrift kann die Gebühr u. a. aus Gründen der Billigkeit um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus denselben Gründen kann in besonderen Fällen von der Gebührenerhebung vollständig abgesehen werden (Satz 2); nach dieser Formulierung soll der Gebührenerlass nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen des konkreten Falles vorgenommen werden (Schoch, a.a.O., § 10 Rn. 99).

Gründe der Billigkeit können etwa in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers, in der Anfrage selbst oder im Bereich der Verwaltung liegen. Damit hat die Behörde die Möglichkeit, Gesichtspunkten der Einzelfallgerechtigkeit und des Verwaltungsaufwandes Rechnung zu tragen.

B.

a) Nach der Kommentierung zu § 9 Absatz 5 BGebG, der der Behörde - wie die Informationsgebührenverordnung - ein Ermessen einräumt, eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zu gewähren, wenn eine Festsetzung im Einzelfall unbillig wäre, ist zwischen sachlicher und persönlicher Unbilligkeit zu unterscheiden:

„Die sachliche Unbilligkeit besteht unabhängig von der Person des Gebührenschuldners. Sie ist [...] dann gegeben, wenn die Festsetzung der Abgabe nach dem Zweck des zugrundeliegenden Gesetzes nicht mehr gerechtfertigt werden kann oder dessen Wertungen zuwiderläuft. Dies ist der Fall, wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers unterstellt werden kann, dass dieser, hätte er den über eine Billigkeitsentscheidung zu lösenden Fall gekannt, im Sinn der beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte.“ (Prömper/Stein, BGebG § 9 Rn. 66, beck-online)

„Persönliche Unbilligkeit folgt aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenpflichtigen, der sich für einen Billigkeitserlass als erlassbedürftig und erlasswürdig erweisen muss. Die Erlassbedürftigkeit kann bejaht werden, wenn die persönliche oder wirtschaftliche Existenz des Gebührenpflichtigen vernichtet würde oder eine ernstliche Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz durch die Gebührenforderung angenommen werden muss. Die Erlasswürdigkeit ist gegeben, wenn bei Würdigung aller Umstände festgestellt werden kann, dass die zur Erlassbedürftigkeit führende Notlage durch den Gebührenpflichtigen unverschuldet, entschuldbar bzw. allenfalls leicht fahrlässig herbeigeführt worden ist.“ (Prömper/Stein, a.a.O., Rn. 68)

b) Das IFG vermittelt grundsätzlich einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Antragstellende Personen sind daher - bis auf wenige Ausnahmen - nicht verpflichtet, ihre Motivation oder die Gründe der Antragstellung zu offenbaren. Die Höhe einer etwaigen Gebühr in IFG-Verfahren orientiert sich an dem Verwaltungsaufwand, der in der informationspflichtigen Behörde für die Bearbeitung des Antrags nach dem IFG entsteht. Die Behörde ist dabei darauf angewiesen, dass ein Antrag so präzise wie möglich gestellt wird, damit ggf. unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann. Es liegt daher zunächst regelmäßig in der Hand der antragstellenden Person, ein Entstehen der Gebühr zu verhindern bzw. deren Höhe niedrig zu halten.¹

¹ Von den 2021 vom BMJ (einschließlich Geschäftsbereich) erledigten 493 IFG-Anträgen wurden 48 gebührenfrei bearbeitet.

SEITE 4 VON 4

Ziel und Aufgabe des BAföG ist es, jungen Leuten ein Studium zu ermöglichen. Über die Prozesskostenhilfe kann nach der Zivilprozessordnung bedürftigen Personen eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren gewährt werden.

Dies vorausgeschickt wird deutlich, dass mögliche Ansprüche auf BAföG oder Prozesskostenhilfe einer antragstellenden Person nicht automatisch zu einer Ermäßigung oder einem Absehen von der Gebühr in IFG-Verfahren führen. Es ist vielmehr eine IFG-bezogene Einzelfallentscheidung zu treffen. Die Bedürftigkeit ist glaubhaft zu machen, eingereichte Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dabei zu würdigen.

In der Praxis sind nach Erinnerung der antragsbearbeitenden Beschäftigten des BMJ in den letzten Jahren keine Entscheidungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer persönlichen Unbilligkeit zu treffen gewesen.

Sachliche Unbilligkeit wurde bspw. in Einzelfällen anerkannt, in denen der für die Bearbeitung des IFG-Antrags entstandene und für die Höhe der Gebühr zu berücksichtigende Verwaltungsaufwand in einem deutlichen Missverhältnis zum Umfang des letztlich gewährten Informationszugangs stand. Im Ergebnis wurde die Gebühr reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

